

AKTENVERMERK

„Fortbildungsurlaub“

Zu der Problematik "Ankündigung von Fortbildungsurlaub als Reaktion auf die Honorarreform" ist folgendes anzumerken:

I. Grundsätze

1. Prüfungsmaßstab - Präsenzpflcht

Die Frage, ob und inwieweit eine Teilnahme an der offensichtlich konzertierten Aktion „Fortbildungsurlaub“ einen vertragarzrechtswidriges Verhalten darstellt, ist in erster Linie an der jedem Vertragsarzt obliegenden **Präsenzpflcht** zu messen.

Die Präsenzpflcht ist eine der maßgeblichsten sich aus der Zulassung ergebenden vertragsärztlichen Pflichten (§§ 20, 24 Abs. 2 Satz 1 Ärzte-ZV, § 17 BMV-Ä). Sie beinhaltet, dass der Vertragsarzt sowohl zu sprechstundenüblichen Zeiten als auch zu sprechstundenfreien Zeiten für die vertragsärztliche Versorgung zur Verfügung zu stehen hat.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich auch, dass sich die Präsenzpflcht sowohl auf die regelhafte Patientenversorgung als auch auf Patientenversorgung in Notfällen bezieht. In der Konsequenz bedeutet dies, dass allein mit dem Angebot, für Notfälle zur Verfügung zu stehen, die Präsenzverpflichtung nicht erfüllt wird.

2. Ausnahmen von der Präsenzpflcht

Da eine uneingeschränkte Präsenz außerhalb der sprechstundenüblichen Zeiten weder objektiv geleistet noch dem einzelnen Arzt zugemutet werden kann, hat der Gesetzgeber bzw. haben die Partner der Bundesmantelverträge eine Vielzahl von Ausnahmen von der Präsenzpflcht geschaffen. Als wichtigste Ausnahmen seien hier der organisierte Bereitschaftsdienst bzw. die Möglichkeit, einen Vertreter zu beschäftigen, genannt.

3. Ausnahmetatbestand - Vertretung

Ein Vertragsarzt kann den Ausnahmetatbestand „Vertretung“ nur dann für sich gelten machen, wenn die Voraussetzungen für eine Vertretung, wie sie in § 32 Ärzte-ZV und § 17 Abs. 3 BMV-Ä genannt sind, auch tatsächlich vorliegen.

Im Einzelnen sind **folgende Voraussetzungen** zu beachten:

• Vertretungsgrund

Nach § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV kommen als Vertretungsgründe nur in Betracht:

- Krankheit
- Urlaub
- Teilnahme an ärztlicher Fortbildung

- Teilnahme an einer Wehrübung
- Entbindung

Aus den Kommentarstellen zu § 32 Ärzte-ZV ergibt sich, dass keine überhöhten Anforderungen an die **Überprüfung** einer Urlaubsabwesenheit zustellen sind (Schallen, § 32 Rdnr. 937).

Festzustellen ist aber, dass sich eine niederschwellige Prüfpflicht der KV lediglich auf den Regelfall bezieht. Anders verhält es sich, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der genannte Vertretungsgrund nicht besteht.

Der Überprüfungspflicht der KVB kann nicht entgegengehalten werden, dass gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 2 Ärzte-ZV eine Vertretung, die länger als 3 Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten übersteigt, durch die KVB zu genehmigen ist. Der Umstand, dass der Gesetzgeber eine Genehmigungspflicht erst ab einer bestimmten Zeitdauer der Vertretung vorsieht, suspendiert nicht von den Vertretungsvoraussetzungen für kürzere Zeiträume und entbindet demzufolge auch die KVB nicht von ihrer Prüfpflicht. Diese ergibt sich ganz grundsätzlich aus dem der KVB obliegenden Sicherstellungs- sowie Gewährleistungsauftrag sowie aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung einzelner Vertretungsfälle (Schallen, § 32 Rdnr. 937).

- **Benennung eines Vertreters**

Neben dem Vorliegen eines Vertretungsgrundes i. S. v. § 32 Ärzte-ZV ist weitere Voraussetzung, dass auch ein Vertreter benannt wird, der aufgrund seiner **Eignung** (grundsätzlich wird Facharztstandard gefordert, § 32 Abs. 1 Satz 5 Ärzte-ZV) und der ihm zur Verfügung stehenden **zeitlichen Kapazitäten**, tatsächlich in der Lage ist, die vertragsärztliche Versorgung für den abwesenden Vertragsarzt zu übernehmen.

In diesem Sinne fordert § 17 Abs. 3 Satz 1 BMV-Ä, dass der Vertragsarzt, der länger als 1 Woche an der Ausübung seiner Praxis verhindert ist, dies der KV **unter Benennung der vertretenden Ärzte** unverzüglich mitzuteilen hat. Darüber hinaus soll der Vertragsarzt gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 BMV-Ä – auch bei Verhinderung von weniger als 1 Woche – dies in geeigneter Weise, z.B. durch Aushang bekannt geben.

Der Umstand, dass § 17 Abs. 3 Satz 2 BMV-Ä als **Sollvorschrift** ausgestaltet ist, bedeutet nicht, dass die KVB im Einzelfall nicht das Recht hat, vom Arzt auch bei kurzfristigen Vertretungen (nur wenige Tage) zu verlangen, den konkreten Vertreter namentlich zu benennen. Dies ergibt sich ganz grundsätzlich aus dem der KVB obliegenden Sicherstellungs- und Gewährleistungsauftrag sowie im besonderen aus § 32 Abs. 1 Satz 5 Ärzte-ZV, wonach festgelegt wird, dass der Vertragsarzt grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt, der die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 erfüllt, vertreten lassen darf.

II. Auswirkungen obiger Grundsätze auf die uns bekannten Fallkonstellationen

1. „Zweiwöchiger Fortbildungsurlaub“

Wie verschiedenen Pressemitteilungen zu entnehmen ist, beabsichtigen Ärzte einer bestimmten Fachgruppe (z.B. Nervenärzte) im **gleichen Zeitraum für 2 Wochen einen sogenannten Fortbildungsurlaub** zu nehmen. Eine regelhafte Ver-

sorgung soll es in diesem Zeitraum nicht geben, die Versorgung in Notfällen soll gewährleistet bleiben.

Ausgehend von den obigen Grundsätzen ist festzustellen, dass die KVB in einer derartigen Konstellation nicht nur berechtigt sondern wohl auch verpflichtet wäre, den angegebenen Vertretungsgrund zu hinterfragen und die Ärzte darauf hinzuweisen hätte, dass

- die bloße Behauptung Urlaub zum Zwecke der Fortbildung zu nehmen, nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV genügt
- ein Vertragsarzt, der sich an einer solchen geplanten Aktion beteiligt, Gefahr läuft Gefahr gegen die ihm obliegende Präsenzpflicht zu verstoßen, weil
 - selbst wenn im Einzelfall ein Vertretungsgrund im Sinne von § 32 Ärzte-ZV noch angenommen werden könnte
 - der Vertragsarzt seiner Verpflichtung einen Vertreter zu benennen, wohl nicht nachkommen wird können.

2. Eintägige Praxisschließung wegen Fortbildung

Zu einer anderen Bewertung einer im Rahmen einer konzertierten Aktion geplanten Praxisschließung mag man dann kommen, wenn

- es sich um eine **vorangekündigte Praxisschließung für kurze Zeit** handelt (z.B. nur für einen Tag)

und

- die **Versorgung von Notfällen an diesem Tag von den Vertragsärzten durch eine ausreichende Anzahl geeigneter fachärztlicher Kollegen sichergestellt wird**. D.h., es muss von den Vertragsärzten, die an der Praxisschließung teilnehmen **an diesem Tag ein Bereitschaftsdienst, eingerichtet werden**. Die KVB kann insoweit für eine ausreichende Versorgung **Vorgaben machen, die von den Vertragsärzten zu beachten sind**. Hiervon unabhängig können zur Unterstützung der Vertragsärzte auch bereits innerhalb der KVB bestehende Strukturen mit eingebunden werden wie z.B. Information anfragender Patienten über die an dem Tag der Praxisschließung geöffneten Praxen durch die Vermittlungs- und Beratungszentralen der KVB

und

- durch entsprechende Vorabinformationen der am Aktionstag teilnehmenden Ärzte **sichergestellt sein, dass die Patienten über die Schließung der Praxen sowie die Möglichkeit der Notfallversorgung und die entsprechenden Notfallpraxen informiert sind**.

Ob und inwieweit eine derartige Durchbrechung der Präsenzpflicht einer rechtsaufsichtlichen und gerichtlichen Prüfung standhält, kann mangels entsprechender Entscheidungen nicht vorhergesagt werden.